Mitteilungsblatt der Stadt Niederstotzingen

mit Stadtteilen Oberstotzingen, Stetten o. L. und Lontal mit Reuendorf

Nr. 14 | Donnerstag, 2. April | Jahrgang 2020

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

eine weitere Woche mit den bestehenden Einschränkungen, im privaten wie auch im öffentlichen Leben, liegt hinter uns. Ich freue mich, dass sich die überwiegende Mehrheit an die ausgesprochenen Einschränkungen unseres Lebens hält.
Ob ein Teil der Einschränkungen ab dem 20.04.2020 wieder gelockert werden kann und wie es darüber hinaus weitergeht, ist aktuell nicht abzusehen und wird von der Entwicklung der Fallzahlen abhängen. Nun ist es wichtig, dass wir diesen Weg gemeinsam und konsequent weitergehen. Zumindest bis es von der Regierung eine andere Maßgabe gibt. Ich weiß, dass die Reduzierung der sozialen Kontakte, die fehlenden Begegnungen und Gespräche miteinander, gerade für unsere älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger eine große Herausforderung darstellt. Aber bitte bleiben Sie standhaft. Nutzen Sie die vorhandenen Hilfsangebote der DRK Bereitschaft Niederstotzingen und des TSV Niederstotzingen, um Ihre Einkäufe zu organisieren und nicht vor die Haustüre zu müssen. Im letzten Mitteilungsblatt haben wir die Angebote hervorgehoben. Diese und weitere Hilfsangebote finden Sie auch auf der städtischen Homepage.

Allen Betroffenen der Corona-Pandemie wünsche ich im Namen des Gemeinderats und der Stadtverwaltung alles Gute, Kraft und Durchhaltevermögen.
Und gute Besserung wünschen wir denjenigen unter uns, die positiv auf COVID-19 getestet wurden. Ich denke, Sie sind von Ihrer Familie und Ihrer Nachbarschaft soweit gut versorgt.
Ansonsten können Sie sich natürlich auch gerne an mich persönlich bzw. an die Stadtverwaltung oder die ehrenamtlichen Hilfsdienste wenden.

Bleiben wir gemeinsam stark. Aktuell haben wir noch die niedrigsten Fallzahlen im Landkreis Heidenheim.
Nehmen wir die nächsten Tage gemeinsam in Angriff.

Ihr

Marcus Bremer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Heidenheim

Das Landratsamt Heidenheim erlässt im Wege seiner Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 in Verbindung mit § 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für die Städte Heidenheim an der Brenz, Giengen an der Brenz, Herbrechtingen, Niederstotzingen und für die Gemeinden Dischingen, Gerstetten, Hermaringen, Königsbronn, Nattheim, Sontheim an der Brenz und Steinheim am Albuch

folgende

Allgemeinverfügung

über die häusliche Absonderung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19

A) Entscheidung

I. Adressat der Allgemeinverfügung

1. Adressat der Verfügung sind alle Personen, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden (Infizierte).
2. Die Allgemeinverfügung gilt auch für Kontaktpersonen nach III Nr. 1 der Verfügung. Diese Personen gelten solange als Infizierte, bis eine Infektion mit SARS-CoV-2 durch ärztliche Diagnose ausgeschlossen wird (Kontaktpersonen der Kategorie I).

II. Anordnungen an den unter I) genannten Personenkreis

1. Infizierte haben sich – ohne weitere Anordnung – in häusliche Quarantäne zu begeben. Die Quarantäne dauert mindestens 14 Tage und endet frühestens 48 Stunden nach Eintritt der Symptomfreiheit.

Verleger: Stadt Niederstotzingen · Postfach 61 · 89166 Niederstotzingen · Tel.: 07325/102-0 · Fax: 07325/102-36
www.niederstotzingen.de · info@niederstotzingen.de · **Verantwortlich:** Bürgermeister Bremer oder Vertreter im Amt · **Bezugspreis:** 2,00 € / mtl.

2. Die Absonderung durch häusliche Quarantäne muss *ohne zeitliche Verzögerung* ab dem Bekanntwerden des positiven Testergebnisses auf SARS-CoV-2 bzw. ab Kenntnis des eigenen Status als Kontaktperson erfolgen.
3. Während der Absonderung ist es Infizierten und Kontaktpersonen untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Landratsamts Heidenheim – Gesundheitsamt zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall).
4. Infizierten und Kontaktpersonen ist es für die Dauer der Absonderung untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.
5. Infizierte und Kontaktpersonen haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Infizierten sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.
6. Der persönliche Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder gar zu Infizierten aus anderen Haushalten ist untersagt.
7. Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, haben Infizierte oder Kontaktpersonen die anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu informieren. Bei dem unumgänglichen Kontakt hat der Infizierte einen Mund-Nasen-Schutz (Mindeststandard FFP1) enganliegend zu tragen und den Mindestabstand von zwei Metern zu wahren. Falls ein Mund-Nasen-Schutz nicht verfügbar ist, so ist die Mund-Nasen-Partie des Infizierten oder der Kontaktperson mit Stoff (zum Beispiel Halstuch oder Schal) abzudecken.
8. Für die Dauer der Absonderung stehen die Infizierten und die Kontaktpersonen unter der Beobachtung des Landratsamts Heidenheim – Gesundheitsamt.

III. Kontaktpersonen

1. Als Kontaktpersonen gelten alle Personen, die vom Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt als Kontaktperson ermittelt worden sind und über den Status als Kontaktperson informiert worden sind (Kontaktpersonen der Kategorie I).
2. Sollte der Infizierte nicht in der Lage sein, eine Kontaktpersonenliste zu erstellen oder zu übermitteln, so ist umgehend mit dem Gesundheitsamt des Landratsamtes Heidenheim in Kontakt zu treten.
3. Die Absonderung gilt bei Kontaktpersonen ab dem letzten Kontakt zu einer infizierten Person für die Dauer von 14 Tagen.
4. Wird die Kontaktperson symptomatisch und die Symptomatik ist vereinbar mit einer SARS-CoV-2-Infektion, so gilt sie als krankheitsverdächtig und eine diagnostische Abklärung sollte erfolgen. Hierzu ist ***unmittelbar*** telefonisch Kontakt mit dem Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt aufzunehmen. In Absprache mit dem Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt soll eine ärztliche Konsultation erfolgen. Soweit positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet worden ist, darf die Quarantäne erst nach 48 Stunden nach Eintritt der Symptomfreiheit beendet werden. Symptome sind Fieber ab 38,5 Grad, Atembeschwerden und starker, trockener Husten.
5. Für Kontaktpersonen im Sinne des Abs. III Nr. 1 gelten im Übrigen die Bestimmungen nach II und IV.

IV. Nebenbestimmungen

1. Personen nach I. der Verfügung haben zweimal täglich (morgens und abends) die Körpertemperatur zu messen und ein Tagebuch über die aufgetretenen Symptome und die Körpertemperatur zu führen. Hierin sind auch die allgemeinen Aktivitäten und Kontakte zu weiteren Personen zu führen.
2. Auf Nachfrage haben Infizierte und Kontaktpersonen dem Gesundheitsamt Auskunft über die Inhalte des Tagebuches zu geben.
3. Bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustands, insbesondere beim Auftreten der Symptome Halsschmerzen, Husten, Heiserkeit, Schnupfen, Erbrechen, Übelkeit, Kopf- und Gliederschmerzen und allgemeinem Unwohlsein sowie bei einem Anstieg der Körpertemperatur über 38,5 Grad Celsius haben Infizierte und Kontaktpersonen umgehend telefonisch den Hausarzt zu informieren, wobei sie auf ihre (mögliche) Corona-Infektion hinzuweisen haben. Falls akut ärztliche Hilfe benötigt wird (zum Beispiel über die Inanspruchnahme des kassenärztlichen Notdienstes oder des Rettungsdienstes), haben sie sowohl vorab telefonisch als auch beim ersten Kontakt das medizinische Personal auf das (mögliche) Bestehen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-Cov-2 hinzuweisen.
4. Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialen, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden) sind in der Restmülltonne zu entsorgen. Die kontaminierten Abfälle sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln, die nach Befüllung mit dem kontaminierten Abfall beispielsweise durch Verknoten fest zu verschließen sind. Die Müllsäcke sind direkt in Abfalltonnen oder Container zu geben und dürfen nicht daneben gestellt werden. Sind die Abfalltonnen oder Container bereits gefüllt, ist eine gesicherte Lagerung bis zur nächsten Abholung an einem möglichst kühlen Ort vorzunehmen (zum Beispiel Keller).
5. Es sind folgende Hygieneregeln zu beachten:
   - Kontakte zu anderen Personen sind zu vermeiden oder bei unumgänglichen Kontakten soweit wie möglich zu minimieren. Jedenfalls sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht unterschritten werden und der Kontakt sollte zeitlich auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden.
   - Bei gemeinsamer Nutzung insbesondere von Badezimmer, WC und Küche durch Infizierte oder Kontaktpersonen und andere Haushaltsmitglieder sind Kontaktflächen nach der Nutzung gründlich zu reinigen.
   - Bei Husten und Niesen ist Abstand zum anderen einzuhalten und die infizierte Person hat sich abzuwenden, die Armbeuge ist vor Mund und Nase zu halten oder ein Taschentuch zu benutzen, das anschließend sofort zu entsorgen ist.
   - Sowohl Infizierte bzw. Kontaktpersonen als auch Haushaltsmitglieder haben ihre Hände regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife zu waschen.
   - Haushaltsmitglieder sollen sich mit ihren Händen nicht in das Gesicht fassen, also das Berühren von Augen, Nase und Mund grundsätzlich vermeiden.
6. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum **15.06.2020**.
7. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung, Ergänzung oder Aufnahme einer Auflage.
8. Die Allgemeinverfügung kann durch das Landratsamt Heidenheim bereits vor dem Ende der Befristung aufgehoben werden, soweit es die epidemiologische Entwicklung zulässt.

V. Hinweise

1. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

2. Wer unter Beobachtung nach § 29 IfSG steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamts zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (z. B. Speichel, Blut) auf Verlangen bereitzustellen.
3. Aufgrund der Beobachtung sind Infizierte verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, ihnen auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Quarantäne sowie über ihren Gesundheitszustand im Rahmen der täglichen Anfrage des Gesundheitsamtes.
4. Für den Fall, dass Infizierte den Anordnungen dieser Verfügung nicht oder nicht ausreichend nachkommen, können sie zwangsweise in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung abgesondert werden.
5. Die Einhaltung der Anordnung und Auflagen kann mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.
6. Für dringend benötigte Beschäftigte kritischer Infrastrukturen des Gesundheitssektors können vom Gesundheitsamt auf Antrag Ausnahmen von den Anordnungen und/oder Auflagen nach pflichtgemäßem Ermessen gestattet werden.
7. Diese Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

VI. Zuwiderhandlungen

1. Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Allgemeinverfügung stellt eine solche vollziehbare Anordnung dar.
2. Im Falle der Nichtbeachtung der Anordnungen und Auflagen dieser Verfügung kann die zuständige Ortspolizeibehörde die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchsetzen. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

VII. Inkraftreten

Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

B) Begründung

I. Sachverhalt

Am 04.03.2020 wurde bei einer Person im Landkreis Heidenheim das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) nachgewiesen, das zur Erkrankung COVID-19 führen kann. Seit dem 04.03.2020 sind die Fallzahlen im Landkreis Heidenheim stark angestiegen. Das Robert-Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne von § 4 des IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem ältere oder vorerkrankte Personen).

Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus SARS-CoV-2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten.

Das RKI geht von einem höheren Infektionsrisiko aus bei

- Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- („face-to-face“) Kontakt, z. B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z. B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z. B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund-Beatmung, Anhusten, Anniesen etc.
- Medizinischem Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung (≤ 2 m), ohne verwendete Schutzausrüstung.

Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und zum Teil tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während bei vormals gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten.

Es gibt Fälle, in welchen die betroffenen Person (insbesondere Kinder) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden.

Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 i. V. m. §§ 29 Abs. 1 und 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Danach trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von Erkrankten bzw. Ansteckungsverdächtigen die insbesondere in den §§ 29 – 31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

Das Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt ist im Wege der Eilzuständigkeit nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 7 IfSG zuständig.

Nach §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 7 IfSG kann das Gesundheitsamt bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen.

Gefahr im Verzug beschreibt hierbei eine Sachlage, bei der ein Schaden eintreten würde, wenn nicht an Stelle der zuständigen Behörde oder Person eine andere Behörde oder Person unmittelbar tätig wird.

Wegen der schnell fortschreitenden Ausbreitung des Virus im Landkreis Heidenheim ist es geboten, schnell und unter Wahrung der Rechtseinheit im Landkreis zu agieren. Dem Landratsamt Heidenheim ist es durch öffentliche Bekanntmachung im Internet möglich, die Allgemeinverfügung ohne weiteren Zeitverzug wirksam werden zu lassen. Durch die Zuständigkeit von elf Ortpolizeibehörden wäre eine zeitlich gleichlaufende Allgemeinverfügung auf Grund der unterschiedlichen Bekanntmachungssatzungen nicht möglich, was zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit im Landkreis Heidenheim führen würde und damit einer effektiven Gefahrenabwehr zuwiderlaufen würde.

Ein schnelles Handeln ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen höchstwahrscheinlich eine weitere Verbreitung nach sich ziehen kann.

Das Gesundheitsamt hat die zuständigen Ortspolizeibehörden von dieser Allgemeinverfügung zu unterrichten. Wird die Allgemeinverfügung nicht innerhalb von zwei Tagen nach der Unterrichtung aufgehoben, so gilt sie als von den zuständigen Ortspolizeibehörden getroffen (§ 16 Abs. 7 IfSG).

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) ist beim Erlass dieser Allgemeinverfügung aufgrund von Gefahr in Verzug nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von einer Anhörung abgesehen worden. Dies ist darüber hinaus bei Allgemeinverfügungen grundsätzlich möglich.

Die Anordnungen zur häuslichen Absonderung von Personen nach I. dieser Allgemeinverfügung beruhen auf §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1, Abs. 3, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren (§ 16 Abs. 1 IfSG). Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen (§ 28 Abs. 1 IfSG). Nach § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken (keine Lungenpest oder hämorrhagisches Fieber, vgl. § 30 Abs. 1 S. 1 IfSG) sowie bei Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonstiger geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

Nach § 2 Nr. 3 IfSG ist eine übertragbare Krankheit eine durch Krankheitserreger oder deren toxischen Produkte, die unmittelbar oder mittelbar auf den Menschen übertragen werden, verursachte Krankheit. Nach § 2 Nr. 4 IfSG ist ein Kranker, wer an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist. Nach § 2 Nr. 7 IfSG ist ein Ansteckungsverdächtiger eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie den Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Das Virus SARS-CoV-2 hat sich im Landkreis Heidenheim bereits verbreitet. Es liegen somit Tatsachen vor, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit (COVID-19) führen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an Kranke (I Nr. 1 der Verfügung, Infizierte) und an Ansteckungsverdächtige (I Nr. 2, III der Verfügung, Kontaktpersonen der Kategorie I). Insbesondere ist bei Kontaktpersonen der Kategorie I von Ansteckungsverdächtigen auszugehen, da mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von einer Ansteckung ausgegangen werden kann, wenn entweder zu einer infizierten Person mindestens 15-minütiger Gesichtskontakt (face-to-face) zum Beispiel im Rahmen eines Gesprächs erfolgt ist oder direkter Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten eines bestätigten COVID-19-Falls bestand oder bei medizinischen Personal mit Kontakt zu einer COVID-19 erkrankten Person im Rahmen der Pflege oder medizinischen Unterstützung ohne verwendeten Schutzausrüstung. Diese Kriterien des RKI zieht das Gesundheitsamt des Landratsamts Heidenheim zur Ermittlung von Kontaktpersonen der Kategorie I heran.

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufen besteht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen.

Die Anordnung steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 40 LVwVfG.

Die häusliche Absonderungsmaßnahmen gegenüber Infizierten und Verdachtspersonen im Wege der Allgemeinverfügung sind eine notwendige Maßnahme, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder im gebotenen Maß zu verzögern. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Daher ist es zielführend, die Kontakte von Infizierten oder Verdachtspersonen zu anderen Personen weitestgehend zu unterbinden. Diese Maßnahmen entsprechen den Erkenntnissen und Leitlinien des RKI.

Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der Inkubationszeit bzw. für Erkrankte aus dem maximalen Zeitraum, über welchen Erkrankte Viren ausscheiden und somit noch infektiös sind.

Die getroffene Anordnung steht nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern.

Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Infizierten oder Verdachtspersonen kommen, Vektoren für das Virus sein. Nach herrschender Meinung ist bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Bei einem Teil der Erkrankten ist mit letalem Ausgang zu rechnen. Die Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH, die Krankenhäuser im Land Baden-Württemberg und in der gesamten Bundesrepublik haben eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten.

Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten nicht mehr bewältigen können.

Mithin steht eine zeitweise Einschränkung der Freiheit der Person nicht außer Verhältnis zum Ziel, die Virusausbreitung einzudämmen.

Die Unterwerfung unter die Beobachtung des Gesundheitsamts nach § 29 IfSG dient ebenfalls dem Ziel der Eindämmung der Ausbreitung des Virus.

Diese Maßnahme ist geeignet, den Zweck zu erfüllen und stellt auch das mildeste und die Betroffenen am wenigsten belastende Mittel dar.

Weiter ist es zielführend, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen in Form der Selbstkontrolle durch Messung der Körpertemperatur und Dokumentation in einem Tagebuch.

In der Regel können nur die Infizierten selbst Aufschluss über ihre Kontaktpersonen geben. Es ist zumutbar und zielführend, die Infizierten damit zu beauftragen, die Kontaktpersonen selbst zu ermitteln und zu dokumentieren.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG vorerst auf den 15.06. 2020 befristet, wobei sich das Landratsamt Heidenheim die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vorbehält, falls es die Lage erfordert.

Eine Befristung und Aufhebbarkeit der Allgemeinverfügung gebietet insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG kann die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gelten.

C) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Zuständige Behörde ist

für das Gebiet der Stadt/Gemeinde	die	mit Sitz in
Stadt Heidenheim an der Brenz	Stadtverwaltung Heidenheim an der Brenz	Heidenheim an der Brenz
Stadt Giengen an der Brenz	Stadtverwaltung Giengen an der Brenz	Giengen an der Brenz
Stadt Herbrechtingen	Stadtverwaltung Herbrechtingen	Herbrechtingen
Stadt Niederstotzingen	Stadtverwaltung Niederstotzingen	Niederstotzingen
Gemeinde Dischingen	Gemeindeverwaltung Dischingen	Dischingen
Gemeinde Nattheim	Gemeindeverwaltung Nattheim	Nattheim
Gemeinde Gerstetten	Gemeindeverwaltung Gerstetten	Gerstetten
Gemeinde Sontheim an der Brenz	Gemeindeverwaltung Sontheim an der Brenz	Sontheim an der Brenz
Gemeinde Steinheim am Albuch	Gemeindeverwaltung Steinheim am Albuch	Steinheim am Albuch
Gemeinde Hermaringen	Gemeindeverwaltung Hermaringen	Hermaringen
Gemeinde Königsbronn	Gemeindeverwaltung Königsbronn	Königsbronn

Ordnungsamt

Sperrung von Feldwegen in Nieder- und Oberstotzingen

Ab 01.04.2020 bis 30.04.2020 werden mehrere Feldwege zwischen Niederstotzingen-Riedhausen (Gewann Strang, An der Günzburger Straße) und im Anschluss an die Arbeiten vom 20.04.2020 bis 29.05.2020 der Feldweg Oberstotzingen-Asselfingen (Baumgartenweg) saniert. Die Feldwege werden für die genannten Zeiträume aufgrund der Sanierungsarbeiten vollständig gesperrt.

Eine entsprechende Beschilderung wird aufgestellt.

Um Beachtung wird gebeten.

Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Bei der Stadtverwaltung gehen immer wieder Anfragen ein, ob und in welchem Umfang bzw. auf welche Art das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen erlaubt ist.

Die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen gestattet die Verbrennung pflanzlicher Abfälle, die auf landwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, unter folgenden Vorraussetzungen:

- **Im Innenbereich besteht ein grundsätzliches Verbrennungsverbot!**
- Bei einer Verbrennung im Außenbereich müssen die Abfälle so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Durch Rauchentwicklung dürfen keine Verkehrsbehinderungen, keine erheblichen Belästigungen und kein gefahrbringender Funkenflug entstehen.
- Die folgenden Mindestabstände von Straßen, Gebäuden und Baumbeständen müssen eingehalten werden:
  - o 100 Meter von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
  - o 50 Meter von Gebäude und Baumbeständen.
- Bei starkem Wind und in der Zeit von Sonnenuntergang- und aufgang dürfen keine pflanzlichen Abfälle verbrannt werden.
- Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

Das Verbrennen aller pflanzlicher Abfälle ist grundsätzlich bei der Stadtverwaltung *rechtzeitig* anzuzeigen.

In der Anzeige sind folgende Daten anzugeben: Eigentümer des Flurstücks, Flurstücksnummer, das Datum und die genaue Uhrzeit der geplanten Verbrennung pflanzlicher Abfälle, Verantwortlicher der Verbrennung mit Telefonnummer.

Bitte beachten Sie, dass nur Mitteilungen an die Rettungsleitstelle weitergeleitet werden, wenn die o.g. Mindestabstände von Straßen, Gebäuden und Baumbeständen gegeben sind.

Für Fragen können Sie sich an das Ordnungsamt unter der Telefonnummer 07325/102-44 wenden.

Wir gratulieren

Herzlichen Glückwunsch unseren Jubilaren

Niederstotzingen

Am 4. April 2020
Frau Martha Noller zum 78. Geburtstag

Am 6. April 2020
Herrn Jochen Theuerkorn zum 77. Geburtstag

Oberstotzingen

Am 2. April 2020
Frau Margot Heisele zum 80. Geburtstag

Vereinsnachrichten

LONETALER WANDERSPATZEN NIEDERSTOTZINGEN

Veranstaltungsabsagen

Aufgrund der aktuellen Situation werden sämtliche IVV-Wandertage und geführte Wanderungen bis Ende April abgesagt. Das betrifft auch permanente Wanderwege mit Start und Ziel in Gasthöfen.

Wir bitten um Beachtung!

MUSIKVEREIN STADTKAPELLE NIEDERSTOTZINGEN E.V.

Ausfall der Altpapiersammlung

Wie der Kreisabfallwirtschaftsbetrieb Heidenheim mitgeteilt hat, werden derzeit die Altpapiersammlungen, die die Vereine durchführen, ausgesetzt.
Das heißt, dass die Altpapiersammlung des Musikvereins am 18.04.2020 ***NICHT*** stattfindet.

Wir bitten um Beachtung!

ORTSVERBAND NIEDERSTOTZINGEN

Kaffeenachmittag
Aufgrund der aktuellen Situation bzgl. der Corona-Krise entfällt der Kaffeenachmittag am 07.04.2020 im Landgasthof Krone.

SEKUNDEN ENTSCHEIDEN IM NOTFALL 112
Feuerwehr, Notarzt und Rettungsdienst

Kirchliche Nachrichten

GOTTESDIENSTE und VERANSTALTUNGEN der Kath. Kirchengemeinden

Vom 2. April 2020 bis 9. April 2020

Donnerstag, 02.04.2020:
Lesung: Gen 17,1a.3-9; Evangelium: Joh 8,51-59

Freitag, 03.04.2020:
Lesung: Jer 20,10-13; Evangelium: Joh 10,31-42

Samstag, 04.04.2020:
Lesung: Ez 37,21-28; Evangelium: Joh 11,45-47

Sonntag, 05.04.2020 (Palmsonntag):
Palmprozession - Evangelium: Mt 21,1-11
1. Lesung: Jes 50,4-7; Ps 22,8-24; 2. Lesung: Phil 2,6-11; Evangelium: Mt 26,14-27 (oder 27, 11-54)

Montag der Karwoche, 06.04.2020:
Lesung: Jes 42,5a.1-7; Evangelium: Joh 12,1-11

Dienstag der Karwoche, 07.04.2020:
Lesung: Jes 49,1-6; Evangelium: Joh 13,21-33.36-38

Mittwoch der Karwoche, 08.04.2020:
Lesung: Jes 50,4-9; Evangelium: Mt 26,14-25

Gründonnerstag, 09.04.2020:
1. Lesung: Ex 12,1-8.11-14; Ps 116,12-18; 2. Lesung: 1 Kor 11,23-26; Evangelium: Joh 13,1-15

Am vergangenen Freitag, 27.03.2020, hat Bischof Dr. Gebhard Fürst sich erneut mit einer Videobotschaft an die Gläubigen gewandt. Das Video wie auch andere wichtige Informationen können auf der Homepage der Diözese (www.drs.de) eingesehen werden.

Hier das Wichtigste nochmal:

- **Kirchenraum**
  Die Kirchenräume sollen offenbleiben. Es dürfen keine „spontanen Versammlungen“ von Besuchern in den Kirchen stattfinden.

- **Das Gebetsläuten** (z.B. Angelusläuten) soll in jedem Fall beibehalten werden.
  Unsere Glocken sind zurzeit eine wichtige Verbindung untereinander. Die aktuelle Situation kann Möglichkeiten bieten, die die Gläubigen mit Glockengeläut zu besonderen Zeiten zu einem gleichzeitigen häuslichen Gebet einzuladen.
  Gerne dürfen Sie die Gebetszettel („Gebet der Hoffnungszeit“) mit nach Hause nehmen und dann zum Glockengeläut das Gebet beten.

- Die Diözese verweist auf die **medialen Gottesdienstübertragungen**, die ausgeweitet werden. So wird die **sonntägliche Eucharistiefeier um 9.30 Uhr in der Domkirche St. Martin in Rottenburg bis auf weiteres live auf der diözesanen Homepage www.drs.de** übertragen.
  Für die Feier der Kar- und Ostertage werden Lösungen erarbeitet, die rechtzeitig bekannt gegeben werden.
  Auf unserer Homepage weisen wir auch auf Angebote von Übertragungen hin. Bitte helfen Sie gerade den älteren und nicht so geübten Menschen bei den Einstellungen, damit auch sie an Gottesdienstübertragungen teilnehmen können. Dankeschön!

- Die **Kirchengemeinderatswahl findet statt, allerdings ausschließlich als Briefwahl. Die Wahllokale bleiben geschlossen.**

In **Gemeinden mit Briefwahl auf Antrag** (bei uns in Niederstotzingen, Oberstotzingen und Stetten) sind die Fristen verlängert. Briefwahl kann in diesem Fall bis Freitag, 03.04.2020, 12.00 Uhr beim Pfarramt beantragt werden. Abgabefrist für Wahlbriefe ist dann Sonntag, der 05.04.2020, 16.00 Uhr. Das Wahlergebnis für die Diözese Rottenburg-Stuttgart wird am 06.04.2020 bekanntgegeben.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Stimme nur gültig ist, wenn Sie den gelben Stimmzettelumschlag zusammen mit dem Wahlbriefschein in den rosaroten Umschlag geben und diesen dem Wahlausschuss zukommen lassen.

Auf unserer Homepage erfahren Sie immer alle Neuigkeiten!
Bitte helfen Sie denjenigen, die mit dem Computer oder anderen technischen Ge- räten nicht so gut umgehen können bei den Einstellungen oder bringen ihnen Informationen, Gebete, Impulse. Dankeschön!

Pfarrer van Meegen und Pfarrer George feiern jeden Tag in einer der Kirchen unserer Seelsorgeeinheit (ohne weitere Personen) stellvertretend für die Gemeinde, für unsere Anliegen, besonders für die Kranken eine Eucharistiefeier! Im Gebet sind wir verbunden.
Sie können uns gerne auch anrufen, wir haben ein offenes Ohr:
Pfarrer van Meegen: Tel. 07325/9224020
Pfarrer George: Tel. 07324/985216
Diakon Häußler: Tel. 07324/985225

Palmbüschel werden gesegnet
Wenn Sie, liebe Gläubige, gesegnete Palmbüschel für Ihr Zuhause haben möchten, dann können Sie Ihre Palmbüschel **bis zum Sonntag, 05.04.2020, 11.00 Uhr** in die Kirche vor den Altar legen. Sie werden gesegnet und können **ab 13.00 Uhr** wieder abgeholt werden. Bitte beachten Sie dabei die gesetzlichen Vorschriften!

Zeichen an Kar- und Ostertagen
Außerdem werden wir am Karfreitag die Kreuze in den Kirchen zur Verehrung bereitlegen, so dass Sie am Karfreitag und Karsamstag das Kreuz verehren können.

An Ostern wird die brennende Osterkerze in allen Kirchen stehen, Sie haben dann auch die Möglichkeit, eine kleine Osterkerze als Zeichen mit nach Hause zu nehmen.

„Angebote für Familien während der Schließung“
Unser Familienzentrum St. Anna stellt für die kommenden Kar- und Ostertage Angebote für Familien auf ihre Homepage www.familienzentrum-niederstotzingen.de. Nutzen Sie dieses Angebot!

Spende für die Tafel in Heidenheim
Wir bitten Sie, diesen Monat April ganz besonders die Tafel in Heidenheim zu unterstützen. Die Tafel ist mehr denn je auf Lebensmittel-Spenden und auch auf Nonfood-Artikel angewiesen.

Gebraucht werden:

Langhaltbare Lebensmittel:
Mehl, Zucker, Kaffee, Kakao, Zwieback, Nudeln, Reis, Puddingpulver, Konservendosen, Öl, Essig, Süßigkeiten wie z.B. Gummibären, Kekse, …

Baby- und Kindernahrungsmittel, wie z.B. Babybrei, etc.
Säfte, Tees
Müsli, Cornflakes, Haferflocken
Putz- und Reinigungsmittel
Tiernahrung
Hygiene-/Pflegeartikel für Babys, Kinder und Erwachsene:
Shampoo, Duschgel, Zahnpasta, Zahnbürste, Schaumbad
Pflaster, Papiertaschentücher, Wattestäbchen, Windeln
Schnuller, Babyflaschen
Körbe stehen hinten in der Kirche bereit. Wir bedanken uns herzlich im voraus.

Öffnungszeiten und Telefonverbindungen
Kath. Pfarramt, Schönstetter Straße 3, 89168 Niederstotzingen
Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag 9.00 – 11.30 Uhr und Donnerstag 14.30 – 17.30 Uhr oder Termine nach telefonischer Absprache
Tel. 07325/919066, Fax-Nr.: 07325/919067
In seelsorgerischen Notfällen:
Pfarrer van Meegen:
Tel. 07325/9224020
Pfarrvikar George:
Tel. 07324/985216
Diakon Andreas Häußler:
Tel. 07324/985225 oder Tel. 0174/9750705
Klinikseelsorgerin und Gemeindereferentin Beate Limberger:
Tel. 07321/332097 und Tel. 07324/988696
E-Mail-Adresse:
stpeterundpaul.niederstotzingen@drs.de
Homepage:
https://se-lone-brenz.drs.de

GOTTESDIENSTE, VERANSTALTUNGEN der Evangelischen Kirchengemeinde Niederstotzingen

Wochenspruch:
Der Menschensohn muss erhöht werden, damit alle, die an ihn glauben, das ewige Leben haben.
Johannes 3,14b.15

Während der Zeit der Schließung der Schulen und Kindertagesstätten finden keine Gottesdienste, Veranstaltungen, Gruppen, Kreise und Chöre statt.
Die Andreaskirche ist am Sonntag von 9.30 bis 10.30 Uhr sowie am Mittwoch von 17.00 bis 19.00 Uhr zur Andacht geöffnet. Zusätzlich zum täglichen Gebetsläuten läutet die Betglocke täglich um 19.30 Uhr und am Sonntagmorgen um 9.22 Uhr zum Gebet.

Hausabendmahl in der Passionszeit
In diesen von der Sorge vor der Ausbreitung des Corona-Virus geprägten Zeiten ist die Feier des Heiligen Abendmahls an Gründonnerstag, Karfreitag und Ostern nicht möglich. Gerade deshalb besteht die Möglichkeit, das Heilige Abendmahl auch zu Hause zu empfangen.
Ein kurzer Anruf auf dem Pfarramt (Tel. 919180) oder eine Mail an Pfarrer Ulrich Erhardt (ulrich.erhardt@elkw.de) genügen.

Kontaktmöglichkeiten zu Pfarrer Ulrich Erhardt
Jederzeit telefonisch (07325/919180) und per Mail (ulrich.erhardt@elkw.de). Persönlich zum Einzelgespräch während der Öffnungszeiten der Andreaskirche.
Ansonsten haben wir Angebote im Netz unter www.sontheim-niederstotzingen-evangelisch.de und auf unserer Facebookseite Evangelische Gesamtkirchengemeinde Sontheim-Niederstotzingen.

Kontaktdaten
Evangelisches Pfarramt, Teckstraße 8, 89168 Niederstotzingen
Telefon: 07325/919180
Fax: 07325/919181
E-Mail: Pfarramt.Niederstotzingen@elkw.de
Homepage: www.sontheim-niederstotzingen-evangelisch.de
Facebook: Ev. Jugend Niederstotzingen **und** Evangelische Gesamtkirchengemeinde Sontheim-Niederstotzingen

GOTTESDIENSTE, VERANSTALTUNGEN der Neuapostolischen Kirche Niederstotzingen

Bis Sonntag, 19.04.2020, werden alle Gottesdienste und sonstigen kirchlichen Angebote ausgesetzt. Am Palmsonntag, 05.04. 2020, wird um 10.00 Uhr ein Videogottesdienst unter https://www.youtube.com/c/NAKSueddeutschland durchgeführt.
Weitere Videogottesdienste finden an Karfreitag und Ostersonntag statt. Für die Telefonübertragung ist die Einwahlnummer 069-2017 44299 eingerichtet.

Weitere Informationen auf www.nak-sued.de

Hier bin ich ...
… nicht das unkomplizierteste Gemeindemitglied, aber mit meinen Ideen immer willkommen.

Infos:
http://niederstotzingen.nak-Heidenheim.de

GOTTESDIENSTE, VERANSTALTUNGEN der evangelischen Chrischona-Gemeinde Niederstotzingen

Alle Veranstaltungen einschließlich Kleingruppen fallen bis auf weiteres aus.

Wenn Sie wegen Corona zuhause bleiben müssen oder wollen, helfen wir Ihnen gerne
+ mit Einkaufen
+ bei dringenden Besorgungen
+ mit Post einwerfen
+ mit einem freundlichen Telefongespräch.

Außerdem bieten wir Ihnen Telefonseelsorge und auch Gebet an.

Rufen Sie uns einfach an:
Gemeinschaftspastor Arno Broers:
Tel. 07325/921735
Jugendreferent Enrico Schmidt:
Tel. 07325/ 9176904

Kontakte und Infos: Chrischona-Gemeinde, Schillerstraße 33, Sontheim, Tel. 07325/921735, Fax 07325/921736
Internet: www.chrischona-sontheim.de

Ärztetafel

Ärztlicher Bereitschaftsdienst - Notfallpraxis

Die Notfalldienst-Regelung betrifft nun auch die Wochentage

Öffnungszeiten der ärztlichen Notfallpraxis Heidenheim:

Mo.:	19.00 - 22.00 Uhr
Di.:	19.00 - 22.00 Uhr
Mi.:	15.00 - 22.00 Uhr
Do.:	19.00 - 22.00 Uhr
Fr.:	17.00 - 22.00 Uhr
Sa.:	8.00 - 22.00 Uhr
So.:	8.00 - 22.00 Uhr
feiertags:	8.00 - 22.00 Uhr

Den diensthabenden Arzt bzw. die diensthabende Ärztin erreichen Sie an Wochenenden, Feiertagen und jede Nacht unter der Telefonnummer: **116 117**

Die ärztliche Notfallpraxis befindet sich im Eingangsbereich des Klinikums Heidenheim, Schlosshaustraße 100, 89522 Heidenheim.

Kinder- und Jugendärzte:
Samstag, Sonntag, Feiertag von 10.00 bis 16.00 Uhr in der Notfallpraxis Heidenheim
Rettungsdienst: 112
Augen-, Kinder- und HNO-ärztlicher Notfalldienst: 116 117

Zahnärztlicher Notfalldienst
am Samstag und Sonntag (oder Feiertag) von 11.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr zu erfragen unter der Tel.-Nr. 0711/7877777

Apotheken-Notdienst
04.04.2020:
Antonius-Apotheke,
Augsburger Straße 26, Günzburg,
Tel. 08221/6031
05.04.2020:
Adler-Apotheke,
Bahnhofstraße 10, Langenau,
Tel. 07345/96550
10.04.2020:
Brenztal-Apotheke,
Brenzer Straße 29, Sontheim an der Brenz,
Tel. 9522856

Hospizgruppe Niederstotzingen
Hilfe bei der Begleitung Sterbender und schwerkranker Menschen
Kontaktadressen:
Ilse Gessler, Tel. 8200 bzw. 6638
Ingrid Mäck, Tel. 6157
Evang. Kirchengemeinde, Tel. 919180
Kath. Kirchengemeinde, Tel. 919066

Sonntagsdienst der Ökumenischen Sozialstation Unteres Brenztal gGmbH
Geschäftsstelle: Tel.-Nr. 919094

Tierärztlicher Notfalldienst
Für Notfälle wenden Sie sich an Ihren Haustierarzt.

Strom- und Erdgasversorgung

Störungen der Strom- bzw. Erdgasversorgung, Tel. 0731/60000
Netzleitstelle der SWU-Netze, Ulm

Was sonst noch interessiert!

Kindertagespflege Heidenheim

Kindertagespflegepersonen DRINGEND gesucht!
Neuer Qualifizierungskurs ab 12.05.2020

Der Bedarf an Kindertagespflege nimmt in unserem Landkreis stetig zu! In Heidenheim und allen umliegenden Gemeinden fehlt es an qualifizierten Kindertagespflegepersonen. Aus diesem Grund suchen wir neue, engagierte **Tagesväter, Tagesmütter und Tagesgroßeltern**.

Auch wenn künftige Termine in Zeiten der Corona-Krise unsicher sind, ist ab dem **12.05.2020** in der Geschäftsstelle des Kindertagespflegevereins in Heidenheim ein neuer Grundkurs geplant. An insgesamt zehn Terminen – immer dienstags von 9.00 bis 11.30 Uhr – wird man gegen eine geringe Verwaltungsgebühr ausgebildet, sodass man anschließend direkt mit der Betreuung von Tageskindern beginnen kann. Der Rest der Grundqualifizierung wird dann tätigkeitsbegleitend absolviert.

Wir erwarten
- Freude an der Arbeit mit Kindern
- Interesse an Entwicklung, Erziehung und Förderung von Kindern
- Zuverlässigkeit
- Verantwortungsbewusstsein
- Zeitliche Flexibilität

Wir bieten
- Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson
- Selbstständiges Arbeiten
- Betreuung und Fachberatung
- Fortbildungskurse

Ihr späteres Einkommen hängt von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse und dem Betreuungsumfang ab. Eine Anmeldung zum Kurs ist erforderlich und sollte spätestens bis zum 06.05.2020 erfolgen.
Weitere Informationen erhalten Sie unter info@kindertagespflege-heidenheim.de sowie beim erfahrenen Fachteam des Kindertagespflegevereins, Tel.: 07321/924808.

Klinikum Heidenheim

Gemeinsamer Aufruf des Landratsamtes und des Klinikums

Vorsorglich medizinisches Personal gesucht

Mit Blick auf die weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit Corona und die damit einhergehenden steigenden Infektionszahlen bitten Landrat Peter Polta und der Geschäftsführer der Kliniken Landkreis Heidenheim gGmbH Udo Lavendel bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorsorglich um Unterstützung.

Wer sich dazu berufen fühlt, das Personal des Klinikums sowie der Corona-Ambulanz für den Landkreis Heidenheim zu unterstützen, eine medizinisch-pflegerische Ausbildung vorweisen kann und nicht länger als fünf Jahre aus dem Beruf ausgeschieden ist, kann sich beim Landratsamt Heidenheim unter Telefon 07321/321-2278 oder E-Mail buero-landrat@landkreis-heidenheim.de melden.
Besonders Ärzte, Pflegekräfte, Pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA) oder Medizinisch-technische Assistenten (MTA), die im Moment nicht in ihrem Beruf arbeiten oder im Ruhestand sind, werden gebeten sich zu melden.

ForstBW – Anstalt öffentlichen Rechts

Die ForstBW AöR – Forstbezirk Ulmer Alb teilt mit:

Flächenlosvergabe im Forstrevier Hürben in Zeiten von Corona

Aufgrund der derzeit bestehenden Kontakteinschränkungen verzichtet das Forstrevier Hürben in diesem Jahr auf eine Versteigerung der Flächenlose. Flächenlose werden stattdessen „freihändig“ vergeben.
Interessenten wenden sich bitte bis 08.04. 2020 an Michael.Laible@forstbw.de.
Weiterführende Informationen werden dann per Mail bereitgestellt.

Der Verkauf erfolgt ausschließlich gegen Rechnung.
Flächenlose stehen in den Distrikten Großhau, Kagberg und Teichhau zur Verfügung. Eine Besichtigung der Lose im Vorfeld der Vergabe ist ***nicht*** möglich.

Zur Aufarbeitung von Brennholz im Wald ist ein **Motorsägenschein** erforderlich. Dieser ist bei Arbeiten mit der Motorsäge stets mitzuführen.

Landkreis Heidenheim

Unterstützungsangebot bei Gewalt an Frauen und Männern

Die gegenwärtigen Einschränkungen im öffentlichen Leben im Zusammenhang mit Corona können eine Gefahr für alle sein, die in einem gewalttätigen Umfeld leben.

Die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises ermutigt alle Betroffenen, sich bei häuslicher oder sexualisierter Gewalt Hilfe zu suchen. Die Fachberatungsstellen sind telefonisch und per E-Mail zu erreichen und bieten Unterstützung.

Wer selbst von Gewalt betroffen ist oder andere Menschen kennt, deren Zuhause kein sicherer Ort ist, sollte sich beim Hilfetelefon gegen Gewalt an Frauen melden. Dort wurden und werden ebenso Männer beraten. Das Hilfetelefon ist **24 Stunden täglich** unter der Telefonnummer **08000-116 016** und online unter www.hilfetelefon.de erreichbar. Dort wird kostenlos und anonym zu allen Formen von Gewalt beraten und bei Bedarf an geeignete Unterstützungseinrichtungen vor Ort vermittelt.

Einsatz für Mehrwegbecher – Zusammen gegen to-go-Müll

Kreisabfallwirtschaftsbetrieb wirbt mit Aktionsstand für Mehrwegsysteme

Mehrwegsysteme sind gelebte Abfallvermeidung. Wird ein Produkt oder eine Verpackung wiederverwendet, müssen keine Ressourcen für die Neuproduktion aufgewendet werden. Nach dem Motto „Mehrweg statt Einweg“ soll etwa der massiven Zunahme von Coffee-to-go-Bechern begegnet werden, um so Umwelt und Klima zu schonen. Müll zu vermeiden und zugleich die natürlichen Ressourcen zu schonen, dafür wirbt der Kreisabfallwirtschaftsbetrieb mit seinen Aufklärungsaktionen an Ständen, aber auch im Schulunterricht. Ist doch beispielhaft die Lebenszeit der unzähligen Coffe-to-go-Einwegbecher extrem kurz. Schon nach durchschnittlich 15 Minuten sind diese bereits Müll. Allein in Deutschland werden stündlich etwa 320.000 Einwegbecher weggeworfen. Das macht rund drei Milliarden Becher jährlich. Und für deren Produktion werden zehntausende Tonnen Holz, Papier und Kunststoff sowie 1,5 Milliarden Liter Wasser verbraucht. Und ebenso gravierend: Diese Coffe-to-go-Becher, aber auch Cola, Fanta und Bier aus Einwegbechern verschmutzen Straßen, öffentliche Plätze und Natur. Deshalb setzt der Kreisabfallwirtschaftsbetrieb mit seinen Mehrweg-Aktionen ein Zeichen gegen diese Vermüllung unserer Natur. Und versucht so, gemeinsam mit den beteiligten Bäckereien aus dem Landkreis, deren Kunden für den Einsatz von mitgebrachten Mehrwegbechern zu gewinnen. So konnten etwa bei einer zweitägigen Standaktion am 12.02. und 13.02. 2020 die Besucher bei einem kleinen Preisausschreiben mitmachen. Gefragt wurde danach, wie viele Einweg-Coffee-to-go-Becher man jährlich einsparen kann, wenn

man einen Mehrwegbecher benützt. Wer die richtige Zahl, nämlich 34, ankreuzte, hatte die Chance, bei der nachfolgenden Verlosung eine umweltfreundliche Mehrweg-Glasflasche zu gewinnen, die etwa bestens für Picknickausflüge geeignet ist.

Daneben wurde bei dieser Aktion für sortenreinen Bioabfall geworben. So klärte der Kreisabfallwirtschaftsbetrieb nochmals darüber auf, dass angeblich biologische abbaubare Kunststofftüten oder gar Plastiktüten oder mit abgelaufenen Lebensmitteln gefüllte Gläser keinesfalls in die Biotonne gehören. Können doch Kunststofftüten im Kompostwerk nicht vollständig aussortiert werden und landen dann als Kleinstpartikel im Kompost. Warum sollen nur Papiertüten genommen werden? Nun, Papiertüten zerreißen meist schon im Müllfahrzeug. Spätestens im Kompostwerk – in der dort eingesetzten Siebtrommel – öffnet sich der Papierbeutel und lässt seinen Inhalt frei. Innerhalb der wenigen Wochen, die sich der Kompost und die Papiertüten in der Rottehalle im Kompostwerk befinden, werden diese tatsächlich komplett aufgelöst. Und so kommt es zu keinen ungewünschten Papierresten im Kompost. Ziel der Aktion ist also, die Bürger dafür zu gewinnen, dass nur störstofffreier Bioabfall in die Biotonne kommt.

Kreisabfallwirtschaftsbetrieb Heidenheim

Grüngut hat im Wald nichts zu suchen
Der Wald ist keine Kompostierungsanlage

Oftmals in der Nähe von Parkplätzen am Waldrand findet sich immer wieder Grüngut oder sonstiger Abfall, der dort nichts zu suchen hat. Verdorrte Topfpflanzen, Rasenschnitt oder Reisigbündel aus heimischen Gärten oder Wohnzimmern schaden dem Wald.

Wer unerlaubterweise Grüngut aus dem eigenen Garten in angrenzenden Waldrändern ablagert, verfälscht dessen natürliche Artenzusammensetzung. So kommt etwa ein Kirschlorbeer in der natürlichen Waldflora nicht vor.

Die Vorstellung, dass der Wald mit dem zusätzlichen Grüngut gut gedüngt wird, ist schlichtweg irrig. Das Gegenteil ist der Fall: Gerade eine Überdüngung schadet etwa bestimmten Pilzen, wie dem Mykorrhizapilz, die eine Symbiose mit den Baumwurzeln eingehen und somit letztlich den Bäumen selbst.

Ganz abgesehen davon, dass dort, wo Grüngut illegal entsorgt wird, oft noch mehr hingeworfen wird. Und so eine Art unzulässige Kompostieranlage entsteht, die weder am Waldrand noch im Wald etwas zu suchen hat.

Noch übler ist es, wenn dann die Hemmschwelle sinkt und andere Übeltäter gar Hausmüll, Sperrmüll oder Sondermüll dazu kippen.

Für den Kreisabfallwirtschaftsbetrieb ist das mehr als ein Ärgernis.

Abgesehen davon, dass Pflanzen eben nicht gleich Pflanzen sind, ist es auch eine Ordnungswidrigkeit, Rasen-, Hecken-, Baum- und Strauchschnitt kurzerhand auf diese Weise zu entsorgen.

Wer auf frischer Tat ertappt oder wem ein solches Ablagern nachgewiesen wird, muss mit einem saftigen Bußgeld rechnen. Selbst wer nur einen Eimer voller Grünabfall in den Wald wirft, begeht kein Kavaliersdelikt, sondern eben eine Ordnungswidrigkeit. Bei größeren Mengen erdrücken diese Gartenabfälle dann auch Pflanzen und Tiere des Waldbodens. Ebenso können Baumwurzeln darunter ersticken.

Verrotten größere Haufen an Gartenabfällen, führt dies zu einem stärkeren Nährstoffeintrag. Dann verdrängen etwa Brennnessel und Giersch, die solche nährstoffreichen Böden bevorzugen, Wald- und Wiesenpflanzen.

Also Augen auf und nicht wegschauen, wenn unverbesserliche Zeitgenossen Waldränder und Wald auf diese Weise missbrauchen.

„Sprechen Sie diese Personen einfach darauf an, dass ihr Tun falsch ist und sie der Natur nicht nützen, sondern schaden“, appelliert der Kreisabfallwirtschaftsbetrieb.

Das Bürgeramt informiert:

Anzeigen für das Mitteilungsblatt der Stadt Niederstotzingen sollten in den Dateiformaten

pdf, jpg oder tif

sein.

Redaktionsschluss ist immer Dienstag, 9.00 Uhr, sollte ein Feiertag in der Woche sein, Montag, 9.00 Uhr.

Die Anzeigen können Sie uns per E-Mail an

martina.gottschalk@niederstotzingen.de

oder Fax 07325/102-36 übersenden.

Danksagung

Statt Karten

Niederstotzingen, im April 2020

Günter Engelhardt

DANKE

allen, die sich in tiefer Trauer um unseren lieben Verstorbenen mit uns verbunden fühlten und ihre Anteilnahme in vielfältiger Weise zum Ausdruck brachten.

Ein besonderer Dank gilt Herrn Pfarrer Ulrich Erhardt für seine einfühlsamen und trostreichen Worte, Herrn Dr. Traeger mit Praxis-Team für die jahrelange gute Betreuung sowie der Firma Brenztal-Trauerhilfe Siegfried Jahraus für die liebevolle Begleitung.

Wolfgang Engelhardt mit Familie
Sabine Roller mit Familie
Uwe Engelhardt mit Familie

Werbung

Kraftfahrzeug-Sachverständige SBS

TÜV SÜD Auto Partner

UNFALL? Gutachten! **HU** fällig?

Sontheim (Avia-Tankstelle)

0 73 25 - 69 82

www.sbs-kfz.de HU ohne Termin Mo 15-18 / Fr 14-17 Uhr

Raumausstattung Zeljko Secujski

Stettener Straße 64/1
89168 Niederstotzingen
+49 (0) 171 3813434
+49 (0) 7325 952862
szoeszie@gmx.de

Raumausstattung Trockenbau Malerarbeiten Gipserarbeiten Montage Bodenbeläge Neubau Altbau Sanierung

Näh- und Änderungsservice Haller

Liebe Kundeninnen und Kunden,
auch während der Corona-Krise bin ich unter Beachtung der hygienischen Vorschriften für Sie da!
- Abgabe und Abholung ihrer Ware an der Haustüre
- nur neue und/oder gereinigte Ware
- nur mit Terminabsprache und als Einzelperson

Karina Haller, Ziegelstraße 6, Sontheim OT Brenz
Tel.: 0176/73476539

benz

DIE DRUCKEREI
Inh. Klaus-Dieter Schocker

Neu: Etikettendruck auf Rolle

Farbprospekte, Flyer, Preislisten, Mappen, Notizblöcke, Gemeindeblätter, Endlosformulare
Firmenpräsentationen, Rechnungssätze, Festschriften, Visitenkarten, Briefbogen, Plakate, Etiketten

Albert-Ziegler-Straße 29
Industriegebiet Ried
89537 Giengen/Brenz
Telefon 07322 964711
Telefax 07322 964712
www.druckerei-benz.com
E-Mail: kontakt@druckerei-benz.com

Schwäbische Landwursterei
Laible

Traumhaft lecker und delikat!

Schweineschnitzel	100 g	**-,75 €**
Fleischkäse zum Selberbacken	1 kg	**6,90 €**
nackte Bratwurst	100 g	**-,69 €**
Schwartenmagen rot und weiß	100 g	**-,59 €**

Frisches Lammfleisch aus der Region!

Um Wartezeiten zu vekürzen, nehmen wir ab sofort Bestellungen telefonisch 07345/5907 oder über WhatApp 0176/64221933 entgegen.

Landmetzgerei Jan Laible
Lange Straße 83 · 89129 Langenau · Telefon 07345/5907

GAERTLE
Restaurant|Cafe|Eventhaus

Gartenstraße 35 89567 Sontheim Tel. 07325/5539 Fax 07325/921281
www.gaertle.de info@blumen-ertle.de

Mittagstisch Dienstag 07.04. – Freitag 12.04.2020

Di	Zwiebelrostbraten |Spätzle | Salat	10,50 €
Mi	Schweinemedaillons | Kässpätzle| Salat	8,50 €
Do	Deutscher Spargel | Wachholderschinken | Petersilienkartoffeln |Sauce Hollandaise	8,50 €
	(frischer Spargel auch in unserer Gärtnerei erhältlich)	
Fr	**- geschlossen –**	
Sa	**- geschlossen –**	
So	Familienplatte (Panierte Schnitzel | Schweinemedaillons | Kalbsrahmbraten | 3 verschiedenen Beilagen | Salat) für 2 - 4- oder 6 Personen	20,50 €/30,50 €/38,50 €
	(Bitte bestellen Sie vor)	

Sonntags Torten- und Kuchenverkauf von 11:00 – 15:00 Uhr

Heide´s Eis verschiedene Sorten zum mitnehmen

Ostersonntag und Ostermontag
durchgehend warme Küche von 11:00 – 18:30 Uhr

Fair fahren - Kinder haben keine Bremse!

Bestellung & Abholung
Die-Fr 10-18 Uhr und Sa 9-13 Uhr

wein & genuss
www.wein-genuss.de

Kontaktloser Einkauf

- Online-Shop unter www.wein-genuss.de
- Bestellung per Mail: genuss @ wein-genuss.de
- telefonisch bestellen Sie unter 07345 - 800 60 30

... zur Abholung während der Öffnungszeiten
... wir versenden oder liefern aus
... bezahlen können Sie per EC, PayPal oder Überweisung

Wir sind gerne für Sie da. Ihnen Alles Gute, bleiben Sie gesund!

Wein & Genuss GmbH | Riedheimer Straße 7 | 89129 Langenau

Hallo Liebe Gäste,

während der Krisenzeit bieten wir Ihnen folgenden Service an:

Sie können aus unserer gesamten Speise, Burger und Monatskarte von **Di-So ab 17 Uhr** bestellen und abholen oder ab einem Mindestbestellwert von 20,- € liefern lassen.

Außerdem bieten wir von 11:30 bis 14:00 zusätzlich ein Mittagessen zur Abholung an. Unsere Speisekarte finden Sie auf:

www.bahnhof.tw und www.facebook.com/Bahnhof

Freitag 03.04.2020 bis Donnerstag 09.04.2020

Fr. - Gegrilltes Doradenfilet auf Pilzrisotto und Salat (9,50 €)
Sa.- Tagliatelle mit Kalbsragout, Kirschtomaten und Salat (9,50 €)
So. - Zwiebelrostbraten mit Spätzle und Salat (14,50 €)
Mo. - Ruhetag
Di. - Schweinemedaillons mit Champignon-Rahmsoße, Käsespätzle und Salat (8,50 €)
Mi. - Cheeseburger mit Pommes Frites und Salat (9,50 €)
Do. - Gegrilltes Hähnchenbrustfilet mit Kroketten und Salat (8,50 €)

B.A.R. Bar & Restaurant

B.A.R. Bar & Restaurant

Bahnhofstraße 15 - 89567 Sontheim
Tel.: 07325-9522422
E-Mail: info@bahnhof.tw Web: www.bahnhof.tw
www.facebook.com/Bahnhof

Fisch für Karfreitag

Frischen Fisch bitte vorbestellen!

Lachs-, Seelachsloinfilet, Doraden, Räucherlachs
Riesenauswahl an Garnelen, Meeresfrüchte

Fisch-, Garnelensalate, Matjes, Antipasti
Leckeres außergewöhnliches aus der Theke

Käse

Silagefreie Rohmilchkäse aus dem Allgäu, Österreich, Schweiz und Frankreich!

Das schmeckt man!

Beste Steaks

Allerbeste, gereifte Steaks zum Kurzbraten und Grillen. Lammlachse (Rücken)
Verschiedenes Geflügelsorten.

Weine für Ostern

Über 20 verschiedene „Bag-in-Box-Weine"!
Über 80 verschiedene Flaschenweine!

Bestseller Riesling aus der Pfalz

Sonderöffnungszeiten
Mittwoch, 08.04., von 14-18 Uhr geöffnet
Gründonnerstag von 9-12 und 13-18 Uhr
Karsamstag von 9-12 Uhr

Verkauf: Freitag von 15-18 Uhr Samstag von 9-12 Uhr
www.roland-schuck.de Schubertstr. 3
Sontheim 07325/ 3860

Baumarbeiten & Gartenservice
LINDLEIN

Baum- und Gartenpflege
Baumfällungen
Obstbaum- und Heckenschnitt
Seilklettertechnik
Wurzelstockfräsen

Peter Lindlein
Fachagrarwirt
89129 Langenau

www.bug-lindlein.de
info@bug-lindlein.de

Tel. 015 78 / 221 47 26

Individuelle Beratung
und wertvolle Tipps
erhalten Sie von unseren Inserenten

Metzgerei Schleicher

Qualität und Frische aus eigener Schlachtung

Käsewürstle	100 g	**0,85 €**
Pizzaleberkäse	100 g	**0,71 €**
Stange Kochsalami	Stück	**7,50 €**
Rinderbrust	100 g	**0,91 €**
Hackfleisch	100 g	**0,55 €**
magere Schweinesteaks	100 g	**0,91 €**

Auf Bestellung am Samstag ab 11.00 Uhr frisch gegrillte Schweinshaxen

Zu Karfreitag frisch geräucherte Forellen auf Vorbestellung!

Metzgerei Bernd Schleicher
Ulmer Straße 5 · 89168 Oberstotzingen
Telefon (0 73 25) 95 12 29 · Mobil 0176 63187712

Andreas Henkel, 89168 Niederstotzingen
Fachagrarwirt Baumpflege
baumpflege-henkel@web.de

Henkel
Baum- u. Gartenpflege

- Baumpflege
- Spezial-Fällungen
- Gartengestaltung
- Hecken- u . Strauchschnitt
- Garten- u. Landschaftspflege
- Forstdienstleistungen

www.baumpflege-henkel.de **0176 –55403524**

Scheible Bestattungen

Wir begleiten Sie im Trauerfall kompetent, seriös und zuverlässig.
Seit 1958.

Manfred Scheible
Geschäftsinhaber

Hindenburgstr. 39
89129 Langenau
Tel: 07345/21792

Wir sind Tag und Nacht für Sie erreichbar!
www.scheible-bestattungen.de

Wir schaffen Ihren ganz persönlichen
Wohn(t)raum

- **Bodenbeläge**
- **Polsterarbeiten**
- **Gardinen**
- **Sonnenschutz**

Raumgestaltung
DÖRFLINGER

Karin und Dietmar Dörflinger
Wilhelmstraße 38
89542 Herbrechtingen-Bissingen
Telefon: 0 73 24-98 08 67
www.raumgestaltung-doerflinger.de

Wir sind für Sie da:
Dienstag u. Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr u. 14.00 bis 17.00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: Beratung nach Termin
Vereinbarung gerne auch bei Ihnen zu Hause

Praxis Volkmuth Osteopathie

Osteopathie
- Säuglinge
- Kleinkinder
- Jugendliche
- Erwachsene
- Schwangere

Typische Beschwerdebilder sind:
- Rücken-, Schulter-, & Nackenschmerzen
- Schlaf- und Konzentrationsstörungen
- Schrei- und Spuckkinder
- ... und andere

Praxis Volkmuth TP

Therapeutisches Training Plus
- five-Konzept
- Rückenschule
- Pilates
- five-Gym
- Qi-Gong
- ... und weitere

Des weiteren finden in unseren Räumlichkeiten noch REHA Sport und Yoga statt.

Praxis Volkmuth Physiotherapie

Physiotherapie
- Krankengymnastik
- Manuelle Therapie
- Manuelle Lymphdrainage
- Krankengymnastik am Gerät
- Massagen
- Wärme- und Kältebehandlung
- Hausbesuche
- ... und vieles mehr!

Praxis Volkmuth
Inhaber: Verena Volkmuth (Heilpraktikerin, Physiotherapeutin, Osteopathin)
Im Städtle 20, 89168 Niederstotzingen, Telefon: 07325 39 53, Fax: 07325 91 93 96, E-Mail: info@kg-volkmuth.de
www.kg-volkmuth.de

Krone Landgasthof · Hotel

89168 Niederstotzingen
Im Städtle 9
Tel. 0 73 25 / 9 23 98-0
Fax: 0 73 25 / 9 23 98-50

Abholen und Zuhause genießen

Trotz der momentanen Einschränkungen sind wir für Sie da!

Mit folgenden Gerichten möchten wir Sie ab dem 03.04.2020 verwöhnen

Käsespätzle mit Salat	**8,00 €**
Paniertes Schweineschnitzel mit Pommes	**10,00 €**
Paniertes Putenschnitzel mit Pommes	**10,00 €**
Zigeuner-Schnitzel mit Pommes	**10,00 €**
Jägerschnitzel mit Spätzle	**10,00 €**
Cordon bleu mit Pommes	**12,00 €**
Kalbsrahmbraten mit Spätzle	**11,00 €**
Allgäuer Schnitzel mit Schupfnudeln	**12,00 €**
Schwäbischer Zwiebelrostbraten mit Spätzle	**15,50 €**
Wurstsalat mit Zwiebelringen	**6,00 €**
Schweizer Wurstsalat	**6,50 €**
Beilagensalat oder zusätzliche Beilage	3,00 €

Zum Vormerken

Am Karfreitag:
Gebackenes Fischfilet mit Kartoffelsalat 12,00 €

Am Ostersonntag und Ostermontag:
Junges Osterlamm
mit grünen Bohnen und Butterkartoffeln 13.50 €

Abholzeiten sind Montag - Samstag von 17.00 Uhr – 20.30 Uhr und Sonn- und Feiertag von 11.00 Uhr – 14.00 und 17.00 Uhr – 20.30 Uhr

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Familie Däumling

Oberstotzingen, im April 2020

Liebes Geburtstagskind
(G.St.geb.P.)
Geb. 10.04.1950

Attraktive Silver Agerin
Allergrößter Max-Raabe-Fan
Partymaus
Liebevolle Katzenmama
Käpsele im Gedichte vortragen
Niemals eine Spaßbremse
Flotte Tänzerin
Wunderbare Ehefrau von Schnüffi
Expertin in allen Lebenslagen
Super Herbergsmutter
***** Köchin
Beste Oma der Welt von David
Sportliche Strandläuferin an der Ostsee
Allerbeste Freundin seit Kindheitstagen (genau 66 Jahre)

Herzlichen Glückwunsch
(W.J.)

Hofladen beim Ziegler

Frohe Ostern!

Es gibt wieder Wasserbüffelfleisch auf Vorbestellung.
Unser Regiomat ist natürlich auch über die Feiertage mit den Fleisch- und Wurstwaren aus dem Hofladen bestückt, zum Beispiel Grillsteaks.

Unsere Öffnungszeiten über Ostern:
Karfreitag 10.04.20: geschlossen
Karsamstag 11.04.20: 8.00 - 12.00 Uhr

Fam. Gröner Stotzinger Str. 31 89176 Asselfingen Tel.: 07345/4496

Karl-Otto Leibersberger
Fachgeprüfter Bestatter
Memminger Straße 20
89537 Giengen
Tel. Giengen 07322 8598
Tel. Heidenheim 07321 949100

BESTATTER VOM HANDWERK GEPRÜFT
BESTATTUNGEN LEIBERSBERGER

Metzgerei Heußler

Wochen-Angebote gültig vom 30.03. bis 04.04.2020

Fleischkäse 100g € 1,09
Saiten 100g € 1,19
Tafelspitz 100g € 1,34
Schwarzwurst 100g € 0,89
Schweinekotelett 100g € 0,74
Fleischkäsebrät in Alu 100g € 0,84
Wurstalat 100g € 0,89
Krustenbraten 100g 0,89 €
Käserebellen 100g 1,99 €

Angebote sind in allen Metzgerei-Heußler-Filialen gültig, außer im Werkverkauf in Dettingen.

TSV VEREINSGASTSTÄTTE

Liebe Gäste, aufgrund der aktuellen Entwicklung rund um das Corona-Virus waren leider auch wir gezwungen unsere Gaststätte zu schließen.

Dennoch möchten wir Ihnen gerne verschiedene Köstlichkeiten für zu Hause anbieten:

Gründonnerstag, 9. April 2020

Hausgemachte Maultaschen
geschmelzt oder geröstet mit Kartoffelsalat
oder in der Brühe

Abholung von 11:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Karfreitag, 10. April 2020

Gerichte vom Lachs, Zander und Seelachsfilet

Ostersonntag, 12. April 2020

Schnitzel Wiener Art, Cordon bleu,
Kalbsrahmbraten und Allgäuer Käseschnitzel

Abholung jeweils von 11:30 Uhr bis 14:00 Uhr

Wir freuen uns auf Ihre telefonische Bestellung
bis Mittwoch, 8. April 14:00 Uhr

Telefon: 0 73 25 / 60 35

Ihre Wirtsleute Gabi und Klaus wünschen
Ihnen Frohe Ostern und viel Gesundheit

LOGOPÄDIE
IM GESUNDHEITSZENTRUM

JETZT INFORMIEREN

Logopädische Video Therapie

individuell - zuverlässig - digital

logo-langenau.de/video-therapie

Anzeigenannahme

jeweils am Dienstag bis 9.00 Uhr im Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer E2.

Handschiegl Fleischmarkt
Riegestr. 14 · 89192 Rammingen
Tel. 0 73 45 / 66 88

www.handschieglfleisch.de

geöffnet von 7.00 - 12.00 Uhr täglich

Geflügel-Wiener	100 g	**0,69 €**
Krakauer im Ring	100 g	**0,69 €**
Fleischkäs gebacken	100 g	**0,49 €**
Frische Putenbrustschnitzel	100 g	**0,59 €**
Schweinekotelett und **Halskotelett**	kg	**4,95 €**
Frisches **Lammfleisch** und **Kalbfleisch**		
Gulasch und **Rinderrouladen** in der Dose		
Samstag: 9.00 Uhr: **Braten**		
11.00 Uhr: **Haxen**	St.	**3,80 €**

Außergewöhnliche Situationen erfordern außergewöhnliche Maßnahmen

Aufgrund der Landesverordnung Baden-Württemberg,
werden Bestatter und Angehörige angehalten
Trauerfeiern, Beerdigungen und Verabschiedungen auf die maximale Teilnehmerzahl
von insgesamt 10 Personen, inkl. Pfarrer-/in zu reduzieren.

Da eine Trauerfeier „einmalig“ ist,
haben wir eine Möglichkeit gefunden Ihnen,
Ihren Familien, Freunden und Bekannten
die Trauerfeierzeremonie
in einer Liveübertragung
zu ermöglichen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bestattungen Verena Leibersberger
0172-6008969 oder 07321-35 32 65 5

Verena Leibersberger Bestattungen